

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Das geistliche Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen und gesetzlichen Pflichten in der oldenburgischen evangelisch-lutherischen Landeskirche

Folte, Heinrich Gerhard

Oldenburg, 1857

Zweiter Theil. Außerordentliche Geschäfte des geistlichen Amts.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5647

Zweiter Theil.

Außerordentliche Geschäfte des geistlichen Amts.

Erster Abschnitt.

Von den außerordentlichen Pastoralgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von den Vicariatsgeschäften.

Das Vicariat ist die dauernde Vertretung eines Pfarrers und Seelsorgers in Verrichtung seiner Amtsgeschäfte.

Diese ist erforderlich und tritt ein:

1. wenn der Pfarrer erkrankt und die Krankheit nur zeitweilige Hülfe nothwendig macht;
2. wenn bei alten Geistlichen die Amtsgeschäfte sich zu gewissen Zeiten so häufen, daß dieselben für ihn zu angreifend sind;
3. wenn ein Prediger stirbt und nicht sofort ein Vacanzprediger zu haben ist, oder die Wittve zu arm, um einen Vacanzprediger bezolden zu können;
4. wenn ein Geistlicher suspendirt wird.

In solchen Fällen kann der Oberkirchenrath den Nachbarggeistlichen befehlen, die Amtsgeschäfte in der Nachbargemeinde, soweit es die eigenen Pfarramtsgeschäfte zulassen, zu übernehmen; auch kann er eine Vertheilung der Geschäfte unter mehreren Nachbarggeistlichen sofort anordnen. Sind jedoch die Assistenzprediger frei, so kann der Oberkirchenrath diese als Vicare oder Vacanzprediger eintreten lassen, wenn nicht die Umstände und Verhältnisse solches unthunlich erscheinen

lassen. (Ueber die Führung der Kirchenbücher im Fall des Vicariats ist das Nöthige im 1. Th. 1. Abschn. Art. 6 angeführt. Die Fuhrkosten zur Abholung der Nachbarggeistlichen hat die durch das Vicariat besorgte Gemeinde zu tragen.) *)

Artikel 2.

Von der Prüfung der Candidaten und ihrer Beaufsichtigung.

Nach Art. 111 des K.-Verf.-Gesetzes n. 7 geschieht die Prüfung der Pfarramtscandidaten und der Organisten unter Leitung des Oberkirchenraths durch eine Commission. (K.-Gesetzbl. I. Bd. n. 24.)

Der Oberkirchenrath kann auf Grund des Art. 89 des K.-Verf.-Gesetzes dies Geschäft jedem Pfarrer als außerordentliche geistliche Amtshandlung auftragen. Dazu waren auch früher nach der Landesherrlichen Verordnung vom 5. October 1837 die geistlichen Mitglieder der Oberkirchenbehörde ermächtigt.

Für die Vorbereitung der Candidaten hat zwar zunächst der Oberkirchenrath nach Art. 111 n. 8 des K.-Verf.-Gesetzes und dem Gesetze vom 16. Decbr. 1854. K.-Gesetzbl. Stück 9 n. 10 zu sorgen, und sind die Candidaten in ihrer Instruction angewiesen, jährlich eine vom Oberkirchenrath aufgebene Arbeit zu machen und bei der Prüfung darzuthun, daß sie wenigstens viermal gepredigt und zweimal catechisirt haben.

Den Pastoren ward aber schon in dem Consist.-Circ. vom 10. November 1802 aufgegeben, über die Studien und den Lebenswandel der Candidaten, welche sich in ihrem Kirchsprengel aufhalten, an den ersten Geistlichen der Oberkirchenbehörde halbjährlich Bericht zu erstatten; und nach der Landesherrl. Verordn. vom 5. October 1837 hat der Candidat, wenn er sich zum Examen pro ministerio meldet, ein

*) Nur wegen eines gerechten Hindernisses können und sollen nach dem Kirchenrechte (vide Böhmer jus par.) Geistliche Vicare für sich anstellen lassen oder sich von ihren Gemeinden entfernen. (D. G. v. Wiese Grundsätze des deutschen Kirchenrechts S. 123. 441.)

Zeugniß des betreffenden Predigers zu liefern, daß er sich ad sacra gehalten habe. — Nach dieser nicht aufgehobenen Verordnung ist demnach jeder Pastor zur seelsorgenden Beaufsichtigung der Candidaten in seinem Pfarrsprengel verpflichtet.

Artikel 3.

Von der Ordination und Einführung der Prediger.

Nach Art. 111 n. 9 gehört zum Wirkungskreise des Oberkirchenraths die Ertheilung der erforderlichen Aufträge zur Ordination der Candidaten, Einführung der Pfarrer und Leitung der Pfarrerwahl. Diese Aufträge können jedem Pfarrer gegeben werden, denn auch diese Geschäfte fallen unter die gesetzliche Bestimmung von Art. 89 des Kirchenverfassungsgesetzes, wornach dem Oberkirchenrathe zusteht, dem Pfarrer außer seinen ordentlichen Amtsgeschäften auch andre geistliche Amtshandlungen im Dienste der Landeskirche zu übertragen. (Vergl. Verz. I. 16. 33.)

In dem Verfassungsgesetze von 1849 waren als solche die obigen ausdrücklich aufgeführt, und wurde nach den Motiven diese Nennung der einzelnen Geschäfte in dem neuen Verf.-Gesetze nur weggelassen, weil noch manche Verhältnisse denkbar seien, in welchen es dem Oberkirchenrathe angemessen erscheinen könnte, einen Pfarrer außerordentlicher Weise mit einer geistlichen Amtshandlung zu beauftragen. Der mit einer Ordination oder Introduction Beauftragte findet das Nöthige im Ersten Theile sub A.

Ueber die Pfarrerwahl ist eine Wahlordnung in Anlage A. des R.-Verf.-Gesetzes von 1853 sub n. 2 enthalten.

Artikel 4.

Von den Observandis bei der Generalkirchenvisitation.

Laut Rescript des Oberkirchenraths vom 14. Juli 1855 ist auf Grund des Gesetzes vom 25. November 1851 (R.-Gesetzbl. I. 36) und nach Inhalt einer Instruction für die Kirchenvisitatoren folgende Ordnung der Kirchenvisitation vorgeschrieben:

§. 1. An dem der Kirchenvisitation vorhergehenden Sonntage ist eine Bekanntmachung von der Kanzel zu verlesen, etwa folgenden Inhalts:

„Es wird einer christlichen Gemeinde hiedurch zur Anzeige gebracht, daß zufolge Anordnung des Oberkirchenraths am nächsten Sonntage, den — die Kirchenvisitation in — stattfinden soll, und werden alle Pfarrgenossen eingeladen, an dem alsdann abzuhaltenden, Morgens 9 Uhr beginnenden öffentlichen Gottesdienste in Anerkennung des ersten Zweckes dieser Kirchenfeier zahlreich Theil zu nehmen. Eben so haben sich zu der mit jenem Gottesdienste zu verbindenden Kinderlehre sämtliche Knaben und Mädchen einzufinden, welche sonst zum Besuche der kirchlichen Kinderlehre verpflichtet sind. Endlich werden diejenigen Gemeindeglieder, welche etwa besondere Anliegen bei der Kirchenvisitation einzubringen wünschen, aufgefordert, sich am gedachten Tage, eine Stunde nach beendigtem Gottesdienste, in der Pastorei zu melden, um dort den Umständen nach Bescheidung von den Kirchenvisitatoren zu empfangen.“

Dem Pfarrer bleibt überlassen, ob und in welcher Weise er eine weitere Ermahnung hinzufügen will.

§. 2. Am Tage der Visitation versammeln sich die Kirchenvisitatoren und die Mitglieder des Gemeindefkirchenraths einige Zeit, wenigstens eine halbe Stunde vor dem Gottesdienste, im Pfarrhause und gehen von hier gemeinschaftlich zur Kirche. *)

§. 3. Der wie andere Gottesdienste einzuläutende Visitationsgottesdienst hat pünktlich 9 Uhr Morgens seinen Anfang zu nehmen, und ist für denselben folgende Ordnung einzuhalten:

a) Eingangslied; b) Altarliturgie (Gebet und Bibellection), gehalten vom Ortspfarrer; c) Hauptgesang; d) Predigt des Ortspfarrers über einen selbstgewählten Text; e) Kirchengebet; f) Vater Unser; g) Gesangvers; h) Kinderlehre, gehalten von dem Orts-

*) Nach der Instruction für die Visitatoren §. 1 bleibt es dem geistlichen Visitator anheimgegeben, ob er es geeignet hält, vor dem Weggange aus der Pfarrwohnung eine kleine Anrede oder ein Gebetswort zu sprechen, damit alle in der rechten Stimmung sich zum Gotteshause wenden.

pfarrer; i) Altarrede des geistlichen Visitators, ausgehend in Gebet, schließend mit dem Segen.

§. 4. Bald nach beendigtem Gottesdienste, wenn irgend thunlich, um 12 Uhr Mittags beginnend, findet unter dem Voritze der Visitatoren eine Kirchenrathsversammlung Statt, welche von dem geistlichen Visitator mit einem kurzen Gebete eröffnet und geschlossen wird. In derselben sind die einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindegewesens einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Insbesondere hat sich die Untersuchung zu richten: a) auf das christliche Leben in der Gemeinde; b) den religiösen Jugendunterricht; c) den öffentlichen Gottesdienst, Feier der Sacramente, Trauungen, Kirchenzucht; d) Armen- und Krankenpflege, Fürsorge für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte; e) Kirchengüter (Capitalien, Gebäude, Ländereien), Gerechtfame, Rechnungswesen, Kirchenbücher, Pfarrregistratur, Protocolle des Kirchenraths; f) die Verhältnisse und die Amtsführung der unteren Kirchenbeamten, des Organisten, Küsters, Laders, Kirchenboten und Todtengräbers; g) die Beziehung der Gemeinde nach außen, etwaige Rechtsstreitigkeiten. Soweit erforderlich, namentlich aber bei den sub litt. e gedachten Gegenständen, sind den Visitatoren die betreffenden Acten zur Einsicht vorzulegen, damit sie sich wo nöthig und möglich durch eigene Anschauung des Bestandes vergewissern. *)

*) Nach einem höchst genehmigten Regulativ vom 27. October 1845 waren früher zu produciren:

1. Die Disposition der Visitationspredigt.
2. Das Register der Geborenen, Gestorbenen und Copulirten.
3. Das Verzeichniß der Communicanten und Confirmirten.
4. Das aus dem Hausbesuch formirte Seelenregister.
5. Die Schulversäumnislisten mit den Revisionsbemerkungen.
6. Das Protocollbuch über die Schulbesuche.
7. Die Anzeige der Scandalösen.
8. Das Copiebuch der eingegangenen Rescripte, Circulars.
9. Das Repertorium über die Pfarrregistratur.
10. Die Inventarien mit Anzeige der Veränderungen.
11. Das Copiebuch der Kirchenrechnungen.
12. Die Schulrechnungen mit den Schlüssen.
13. Das Patrimonialbuch oder die Materialien dazu mit Anzeige der Veränderungen.

Die sub f genannten Personen sind auf 2 Uhr Nachmittags zum Erscheinen in der Sitzung zu verabladen, um persönlich über etwa zur Frage kommende Angelegenheiten ihres Amtes vernommen zu werden. Zugleich werden die vorgelassen, welche sich der Aufforderung §. 1 nach mit besonderen Anliegen eingefunden haben.

§. 5. Nach aufgehobener Plenarsitzung (§. 4) tritt der Kirchenrath, mit Ausnahme des Pfarrers, nochmals mit den Visitatoren zusammen, um von ihnen über Lehre und Wandel des Pfarrers befragt zu werden, so wie später nach dem Rücktritte des Presbyteriums der Pfarrer sich über die einzelnen Aeltesten und ihre amtliche Wirksamkeit zu erklären hat.

§. 6. Hierauf folgt eine weitere Unterredung der Visitatoren mit dem Pfarrer über die Seelsorge und seine eigentlich geistliche Amtsthätigkeit, bei welcher seine desfalligen Wünsche, Beschwerden und Vorschläge werden entgegen genommen werden.

§. 7. Wenn es besonderer Umstände wegen angemessen erscheint, daß am Visitationstage eine Versammlung des kirchlichen Ausschusses abgehalten werde, so hat sich vorher der Kirchenrath unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände die Zustimmung der Visitatoren

14. Das Stuhl- und Begräbnisregister.

15. Die Anzeige der Personen, welche wegen nicht beschaffter Umschreibung bruchfällig geworden.

16. Die Empfangscheine hinsichtlich der geistlichen Gebäude, mit deren Bewohnern eine Veränderung vorgegangen ist, imgleichen hinsichtlich der Befriedigungen der Dienstländereien.

17. Die Verschreibungen aller zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Fonds mit Register und Anzeige des Orts, wo sie verwahrt werden.

18. Die Abschrift aller Verschreibungen, stückweise beglaubigt.

19. Das Hebungsregister und das Journal des Rechnungsführers.

20. Die Annotation der zur Verwesung ausgethanen Gräber.

21. Das legalisirte Hand- und Spanndienstregister.

22. Die Annotation der Arbeitstage der Handwerker.

23. Die Karte vom Kirchhofe.

24. Die Handbücher für die Kirch- und Schuljuraten.

25. Die Inventarien der Nebenschulhäuser, worin Alles bis zur Visitation nachgetragen und unterschrieben sein muß, nebst den Empfangscheinen der Lehrer.

26. Die Uebertragungsprotocolle der Kirch- und Schuljuraten.

27. Die Ingrossationsdocumente wegen der Kirch- und Schuljuraten.

zu deren Berufung zu erwirken, resp. ist dieserhalb vorher eine nähere Anordnung von den Visitatoren an den Kirchenrath zu erlassen; die Versammlung ist alsdann immer in die letzten Nachmittagsstunden zu verlegen, und führen in derselben die Visitatoren den Vorsth. *).

Artikel 5.

Von den Geschäften des Geistlichen als Confessionarius des Nachbarpredigers.

Nach der Kirchenordnung Corp. Const. O. S. I. L. c. IX. §. 6 soll jeder Seelsorger nebst Frau und Kindern das heilige Abendmahl regelmäßig in seiner Kirche von seinem Collegen oder benachbarten Amtsbruder empfangen.

Der dazu gewählte Nachbar ist demnach der Confessionarius, und steht der communicirende Geistliche zu ihm in dem Verhältnisse des Beichtkinds zu seinem Seelsorger oder Pastoren, und alle Rechte und Pflichten eines solchen gehen auf den Confessionarius über. Alle geistliche Amtshandlungen, welche die Familienverhältnisse des Nachbarn erforderlich machen, Copulation, Kindtaufe, Communion und Beichte, Beerdigung und Gedächtnispredigt hat der Confessionarius zu verrichten oder Dimissorialien zu ertheilen, soweit sie der Nachbar nicht selbst verrichten kann.

Gewöhnlich stehen die Geistlichen bestimmter Nachbargemeinden gegenseitig in diesem Verhältnisse; jedoch kann der Confessionarius auch frei gewählt werden.

Wie wichtig es für die beiderseitige Amtsführung nach ihrer innersten Seite ist, daß das Verhältniß der Confessionarien zu einander ein vom Geiste der Kirche tief durchdrungenes sei und sorgfältig gepflegt werde, darf nur angedeutet werden.

*) Diese Ordnung der Visitation ist einem Rescript vom 14. Juli 1833 entnommen, um die Einsicht in den Verlauf derselben zu geben, und kann dieselbe nicht als dauernde Vorschrift angesehen werden.

Ueber die Form der geistlichen Amtshandlungen des Confessionarius ist nichts Besonderes vorgeschrieben, sondern in der Kirchenordnung Cap. IX. §. 6 nur bemerkt, daß der Prediger, nachdem er selbst das heilige Abendmahl empfangen hat, dasselbe mit dem Confessionarius austheilen kann und auch den Seinigen reichen darf. *)

Artikel 6.

Von der Leitung des Synodalgottesdienstes und dem Gebete bei den Verhandlungen der Synode.

Nach dem Verfassungsgesetze der Oldenburg. Kirche geht jeder Synode, Kreis- wie Landessynode, ein öffentlicher Gottesdienst voran (Art. 53 und 68), und nach der Geschäftsordnung für die Synoden (K.-Gesetzbl. Bd. II. 10. Stück. A. §. 36 und B. §. 1) werden die Synodalverhandlungen mit Gebet eröffnet, welches in der Landessynode einer der Geistlichen, in der Kreissynode der vorstehende Geistliche zu sprechen hat. Zur Leitung des Gottesdienstes vor der Landessynode wird ein Geistlicher vom Oberkirchenrathe beauftragt. Bei der Kreissynode wird der Prediger für die nächste Versammlung gewählt.

Für die Art und Weise, wie die Synodalgottesdienste zu halten sind, ist eine Vorschrift nicht gegeben, auch die Fassung des Synodalgebetes ist dem Geistlichen überlassen.

Die Hauptaufgabe der Synodalpredigt und des Synodalgebets wird sein, dahin zu wirken, daß die Mitglieder der Synoden ihr ganzes Geschäft ansehen und betreiben als ein Werk im Dienste des Herrn der Kirche, und daß sie fähig werden und den Entschluß fassen,

*) Da nach den symbolischen Büchern die Zulassung zum heiligen Abendmahle ohne Ausnahme von vorhergegangener Beichte und Absolution abhängig gemacht ist, so hat der Confessionarius auch diese Amtspflicht zu erfüllen. Die Form könnte etwa so sein: Der Confessionarius liest eine Ansprache aus der Agende vor, richtet die Beichtfragen an den Geistlichen und absolvirt ihn nach gesprochenem Ja. — Oder der Geistliche spreche selbst eine Beichte und der Confessionar absolvire ihn. Wünscht der Geistliche es vor der Gemeinde zu thun, so geschehe es beim Anfange des Gottesdienstes nach dem ersten Altardienste, vor dem Hauptgesange.

sich selbst und jede fremde Rücksicht aufzugeben und dem Wohle der Kirche Stimme, Wort und That zu weihen, so daß der Anfangsgottesdienst in den Verhandlungsmomenten seinen Fortgang finde. Gelingt ihnen dieses, so ist Alles gelungen. Motive, welche dabei zu Gebote stehen, sind: die Opfer des göttlichen Erbarmens und christlicher dadurch entflammter Liebe, welche die Kirche gegründet und ausgebreitet; der Blick auf die hilfsbedürftigen Zustände des Gemeindelebens, welche die innigste Hingabe fordern; die herrlichen Erfahrungen und das selige Ziel.

Zweiter Abschnitt.

Don den außerordentlichen Geschäften des Geistlichen als kirchlichen Gemeindevorstehers.

Artikel 1.

Von den Geschäften des Geistlichen als Mitglieds des Schulvorstandes.

1.

Nach dem Regulativ des evangelischen Oberschulcollegiums vom 25. April 1856 (St.-Gesetzbl. XV. n. 18) liegt dem Geistlichen Folgendes ob:

§. 13. Als Pfarrer theilt er mit dem Beamten den Vorsitz im Schulachtsausschusse, ist aber nach §. 5, wie auch der Beamte, nicht wählbar in den Ausschuss.

§. 15. Der Pfarrer hat, wie die übrigen Mitglieder des Schulvorstandes, im Ausschusse nur eine berathende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet in Beziehung auf Wahlen die Stimme des Pfarrers, wenn der Amtmann nicht zugegen ist.

§. 20. Der Pfarrer hat den Vorsitz im Schulvorstande, wenn der erste Beamte fehlt und er dem zweiten, welcher dessen Stelle vertritt, an Dienstalter vorgeht.

§. 25. Geistliche bedürfen wie Staatsdiener und Lehrer zur Annahme der Wahl in den Schulvorstand der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, welche zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann.

§. 27. Der Geistliche führt bei der eidlichen Verpflichtung der Schuljuraten und der gewählten Mitglieder des Schulvorstandes das Wort; die Verpflichtung geschieht vor dem Schulvorstande, und muß das Gelübde der Treue gegen den Großherzog, der gewissenhaften Beobachtung der Staatsverfassung und der Geseze, so wie der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten enthalten. (Siehe Anlage.)

§. 28. Der Pfarrer theilt mit dem Beamten die Aufsicht und Verantwortlichkeit bei Besorgung aller Verwaltungsgeschäfte des Schulvorstandes. (Bei den Besichtigungen des Schulvorstandes muß der Pfarrer wie alle Mitglieder desselben gegenwärtig oder entschuldigt sein.)

§. 29. 2. Der Pfarrer theilt mit dem Beamten das Geschäft der Berufung und Vernehmung des Schulvorstandes. Versammlungsort ist die Schule. — Sind bei Beschlüssen die beiden ersten Mitglieder in der Minderheit, so können sie die Ausführung bis zur Entscheidung der Oberschulbehörde aussetzen. Die Berichte sind wenigstens von den beiden ersten Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterschreiben. (Vergl. Consist.-Verordn. vom 1. December 1837.)

§. 37. Der Jurat ist in seinen besonderen Obliegenheiten dem Pfarrer und dem Beamten untergeordnet. Er hat die Schulgebäude, Ländereien und Befriedigungen unter Aufsicht.

§. 48. Die Schulinventarien sind bei den Verhandlungen über die Rechnungsablage dem Ausschusse zur Erklärung und bei den allgemeinen Schulvisitationen der Behörde vorzulegen. (Ueber die Form vergl. Consist.-Verordn. vom 13. Juli 1774.)

§. 56. Der Beamte oder Pfarrer hat bei der Stägigen Auslegung des Voranschlags und der Schulrechnung die Pflicht: Einwendungen und Bemerkungen der Betheiligten zu protocolliren.

§. 61. Der Beamte oder Pfarrer hat die einzelnen Pöste der Rechnungseinnahme oder Ausgabe innerhalb des genehmigten Voranschlags anzuweisen.

§. 64. Der Anweisende hat auch das Kassenwesen zu überwachen und mit einigen Ausschussmännern die Kasse zu untersuchen, den Befund zu protocolliren und dem Ausschusse mitzutheilen.

§. 77, 78 vide Art. 3 C. 2.

2.

Bei Nachsuchung eines Gnadengeschenk zu Schulbaukosten (desgleichen bei Nachsuchung der jährlichen Beihilfen für überlastete Schulkassen aus Staatsmitteln auf Grund des Art. 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855) ist zu berichten:

- a) wie hoch sich die Baukosten belaufen;
- b) auf welche Weise sie repartirt werden;
- c) wie viele Beitragspflichtige in jeder Klasse vorhanden;
- d) ob die Schulacht als solche oder als Theil einer Commüne Schulden hat;
- e) ob in den letzten Jahren bedeutende Lasten getragen sind;
- f) ob die Schulacht sich in letzter Zeit um die Schule verdient gemacht hat;
- g) auf welche Weise das Geschenk am besten über die Dürftigen zu repartiren ist. *) (Consist.-Verordn. vom 10. Juli 1828. 24. Februar 1831.)

3.

Ueber die Einrichtung der Schulgebäude enthält das Regulativ vom 13. October 1836 und die Nachfuge vom 23. Februar 1846 genaue Vorschriften. Zu bemerken ist daraus: Jedes Schulhaus muß zwei heizbare Wohnzimmer haben und wenn ein Hilfslehrer angestellt ist, drei. Wohnzimmer und Schulzimmer müssen bretterne Fußböden haben. Auch müssen im Schulhause Plätze zur Aufbewahrung der Milch, der Feuerung und der Früchte des Landes sein. Zu wünschen sind besondre Schlafkammern und ein Keller.

Das Schulzimmer muß so groß sein, daß auf jeden Schüler 7 resp. 6 □ Fuß mit Einschluß des Platzes für Gänge, Ofen, Lehrer-

*) Diese Forderung sub g fällt weg, wenn um Beihilfe für überlastete Schulkassen nachgesucht wird.

fitz u. s. w. kommen, die Schülerzahl ist als $\frac{1}{5}$ der Seelenzahl der Schulacht anzunehmen. Die Unterklasse steht zu der Oberklasse in dem Verhältnisse wie 6 zu 7, so daß von dem erforderlichen Raum $\frac{6}{13}$ für die Unterklasse und $\frac{7}{13}$ für die Oberklasse gerechnet werden. Man theile die ganze Schülerzahl in zwei gleiche Theile und rechne für die Oberklasse auf jedes Kind 7, für die Unterklasse auf jedes Kind 6 □ Fuß.

Das Lehrzimmer muß vom Standpunkte des Lehrers aus betrachtet mehr Breite als Tiefe haben; das beste Verhältniß ist 9 zu 5. Jedes Kind muß ohne Störung von und zu seinem Plaze kommen können, auch muß der Lehrer leicht zu jedem Schülerplaze gelangen können. Das Licht muß den Kindern von der linken Seite auf das Pult fallen. Fenstervorhänge sind zu wünschen u. s. w.

4.

Von den Schulgebäuden und Ländereien gilt Alles, was wegen der geistlichen Gebäude vorgeschrieben und nicht durch die neueste Gesetzgebung aufgehoben ist. (Constit.-Circ. vom 21. Mai 1805. Verz. III. 44. 30. Gesetzsamml. Bd. 5. 2. 491. Bd. 6. 71. Verz. II. 34. 32. Verz. I. 38. 90. Verz. III. 9. 4. Hypoth.-Ordn. §. 51. c. S. 42. 45. Regul. vom 25. April 1856. St.-Gesetzbl. Bd. XV. n. 18. §. 37. 38.)

5.

Von der Gemeindebesteuerung sind befreit: öffentliche Lehr- und Bibliothekgebäude und andere für Lehranstalten so wie wissenschaftliche und Kunstzwecke bestimmte Gebäude, überhaupt alle zu öffentlichen Zwecken dienende Grundstücke und Gebäude, welche keinen Ertrag liefern. (Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 Art. 127.)

Bei persönlichen nicht nach Wohnungen oder Grundbesitz vertheilten Diensten befreit Verhinderung durch öffentlichen Dienst. (Ib. Art. 130. §. 5.)

6.

Beim Wechsel der Schuljuraten ist ein Uebertragungsprotocoll aufzunehmen. (Verz. I. S. 18. n. 43. II. 27. 23. Siehe Anlage

Nr. 6.) Receßgelder hat der abgehende Rechnungsführer vom Schluß der Rechnung an zu verzinsen. (Verz. III. 31. 4.)

7.

In Betreff der Lehrer ist von dem Schulvorstande auch das Staatsdienergesetz vom 26. März 1855 (St.-Gesetzblatt Bd. XIV. n. 89) zu berücksichtigen.

Artikel 2.

Vom Sitz- und Stimmrechte des Geistlichen in der weltlichen Armencommissiön.

Die Armencommissiön besteht nach Art. 157 §. 2 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 (St.-Gesetzbl. Bd. XIV. n. 115)

- a) aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden;
- b) aus mindestens zwei vom Gemeinderath gewählten Mitgliedern desselben;
- c) aus den Armenvätern.

Endlich haben Sitz und Stimme in der Armencommissiön:

- d) die in der Gemeinde angestellten Pfarrer.

Nach dem Rescripte des Oberkirchenraths vom 30. April 1856 soll durch diese neue Einrichtung der segensreichen Wirksamkeit der Geistlichen keine beengende Schranke gesetzt sein, und wünscht die Regierung, daß dies von den Geistlichen erkannt werden möge, und verspricht dafür zu sorgen, daß die Geistlichen zu jeder Sitzung der Armencommissiön unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zeitig von den Gemeindevorstehern eingeladen werden.

Der Oberkirchenrath sieht in dieser Stellung nicht eine auferlegte Dienstpflicht, sondern eine eingeräumte Berechtigung, und erwartet von dieser Stellung, daß sie das nach Art. 30 §. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes vorgeschriebene Einverständniß der kirchlichen und weltlichen Armenbehörden vermitteln werde.

Die Armencommissiön hat ferner jährlich zur verordneten öffentlichen Darlegung des Zustandes des Armenwesens der Gemeinde die in derselben angestellten Geistlichen und die Kirchenältesten einzuladen. (Art. 169 der Gemeindeordnung.)

Dem Ermessen jedes Geistlichen bleibt es überlassen, wie er den Wunsch der staatlichen und kirchlichen Armenbehörde erfüllen kann und was er hiebei für seine geistliche Pflicht erachtet. *)

Vier Gegenstände der staatlichen Armenverwaltung möchten wohl vorzüglich die Theilnahme des Geistlichen in Anspruch nehmen:

1. Die Wahl der Armenväter. Von großer Wichtigkeit für das staatliche Armenwesen ist diese Wahl der Armenväter, für welche die Armencommission die passenden Subjecte (drei für jeden Bezirk) nach Art. 158 der Gemeindeordnung in Vorschlag zu bringen hat.

Nach den noch gültigen Armenverordnungen sollen die Armenväter aus den angesehensten, rechtschaffensten und vernünftigsten Leuten der Gemeinde genommen werden. Der Geistliche wird sich bei dem Vorschlage mit seiner Kenntniß der Gemeindeglieder und seinem Ansehen möglichst zu betheiligen suchen, damit die tüchtigsten Personen ausgewählt werden, und vorzüglich solche, die kirchlichen Sinn haben und die Hoffnung auf ein Zusammenwirken mit den Ältesten erwecken. (Vergl. Seite 128. Art. 2.)

2. Nicht minder wichtig ist bei Verwaltung des Armenwesens die Unterbringung der Totalarmen. Von der Beschaffenheit der Annehmer, dieser Armenväter im engeren Sinne, ihrer Gottesfurcht, Rechtlichkeit und Kirchlichkeit, ihren häuslichen Verhältnissen und geistlichen Richtungen hängt es ab, ob der Arme religiös sittlich gehoben, oder in Seelenarmuth versinken soll. Der Geistliche fehle also nie in dem Termine, in welchem die Armen in Kost und Pflege gegeben werden, und wirke mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin, daß gute christliche Annehmer gewählt werden; auch sorge er dafür, daß die Totalarmen nicht durch den Mangel schicklicher Kleidung am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden. Er besuche sie und berathe die Armenväter zu ihrer Behandlung.

3. Vor Allem richte der Geistliche auf die Unterbringung der Armenkinder seinen fürsorgenden Blick und bringe bei derselben so

*) Das geistliche Element darf in keiner Armencommission eines christlichen Staates fehlen, sofern es die Seelsorge ist; sein Fehlen würde derselben den Charakter einer christlichen nehmen. Dieser Satz, der nicht bestritten werden kann, bestimmt die Bedeutung des Sitz- und Stimmrechts der Geistlichen und die ganze Richtung ihrer Thätigkeit. (Staatsgrundgesetz Art. 74.)

wie bei der Behandlung der Kinder sein Recht und seinen Einfluß als Kirchenlehrer, Seelsorger und Schulinspector zur vollen Geltung; auch Sorge er, daß sie an dem Industrieunterrichte Theil nehmen.

4. Die verkommenen Armen, auf welche er als Seelsorger und als Mitglied der Armencommission doppelten Einfluß üben kann, lasse er nicht aus den Augen und suche diejenige Unterstützungsweise zur Anwendung zu bringen, welche ihnen am ersten zur sittlichen Besserung helfen kann. Auch Sorge er dafür, daß weder Abschreckungs- noch Vergeltungsabsichten auf ihre Behandlung Einfluß gewinnen.

5. Der Geistliche wirke dahin, daß Art. 161 §. 1 der Gemeindeordnung so wenig wie möglich Anwendung finde, und vielmehr das Gotteswort 1. Tim. 5, 8 genüge: „So jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorget, der hat den Glauben verläugnet und ist ärger, denn ein Heide.“

6. Ferner wirke er, daß die Zurückerstattung der Unterstützungen (Art. 163) von der Billigkeit gefordert und vom Dank- und Ehrgefühl geleistet, auch die Pflicht des Armenbeitrags (Art. 163 §. 2) heilig und leicht werde; kurz, er Sorge mit, daß das staatliche Armenwesen immer christlicher werde und endlich in ein kirchliches ausgehe.

Zur besseren Ausführung obiger Rathschläge habe der Geistliche ein Verzeichniß der Armenfamilien und Personen, in welches er von Zeit zu Zeit die vorkommenden Veränderungen nachführt. Jede Armenfamilie oder einzelne Arme habe darin eine Seite nach alphabetischer Ordnung. Dies Verzeichniß begleite den Geistlichen in die Sitzungen der Armencommission.

Artikel 3.

Von der Fürsorge des Geistlichen für den Wohlstand einzelner Gemeindeglieder.

Diese Fürsorge ist für das Gemeindewohl so wichtig, daß der Geistliche sie auch da noch gern üben wird, wo ihn keine gesetzliche Vorschrift verpflichtet.

Sie umfaßt z. B. die Beförderung der Sparkassenbenutzung durch Ermahnungen und Belehrungen in Kirche und Schule und die willige

Annahme und Uebermachung der Gelder an die Kasse; die gesetzliche Mitwirkung zur richtigen und nützlichen Vertheilung der Aussteuer-gelder des Armenmägdefonds; die Theilnahme an den Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine; die Empfehlung der Unterstützungsgesuche an den Landesherrn, wo wirkliche Noth drängt, und die Förderung der Zwecke der allgemeinen Wohlthätigkeitsfonds.

1.

Die Oldenburgische Ersparungskasse wurde durch Landesherrl. Verordnung vom 12. August 1786 gegründet (Verz. I. S. 22. n. 50. f. Gesesamml.) und durch Verfügung des Generaldirectoriums vom 10. Januar 1832 auch auf Bechta, Kloppenburg und Wildeshausen, später auf die Herrschaft Barel und durch Gesetz vom 27. December 1854 auch auf Kniphausen ausgedehnt. Für die Erbherrschaft Jever besteht in Jever eine besondere am 18. October 1833 (Gesesamml. Bd. 7. S. 507) gegründete Ersparungskasse unter ähnlichen Bestimmungen wie in Oldenburg.

Diese Sparkassen sind Hülfsanstalten der staatlichen Armenpflege unter Aufsicht der oberen Armenbehörden. Sie sind zur sicheren Aufbewahrung ihrer Ersparnisse für Personen geringeren Standes und Vermögens, als unvermögende Eingeseffene, Heuerleute, Dienstboten, Tagelöhner, Handwerker, Gesellen, Lehrlinge, Seefahrende, Soldaten u. s. w. errichtet.

Die niedrigste Einlage, welche gemacht werden kann, ist 36 gr., die höchste in einem halben Jahre 25 Thlr. Ueber die Einlagen wird ein Kassenschein ausgestellt. Die Einlagen werden im Jahre mit $2\frac{1}{4}$ gr. von jedem Thaler oder $3\frac{1}{8}$ Procent (in Jever mit 2 gr. von jedem Thaler oder $2\frac{7}{10}$ Procent) vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Einlagen können zu jeder Zeit ganz oder zum Theil (in Jever nicht unter 36 gr.) zurückgefordert werden. Die Zinsen können wieder eingesezt werden, wenn sie 36 gr. betragen. Die Auszahlung der Zinsen und Capitalien geschieht nur an die Einsezer oder deren Erben oder Bevollmächtigte unter gehöriger Legitimation. Die Auszahlung der Zinsen geschieht auch an andre glaubhafte Personen gegen Vorzeigung des Scheins.

Die Armencommissionen sind zur Annahme der Einlagen so wie zur Auszahlung von Capitalien und Zinsen verpflichtet und haben

sich deshalb mit der oberen Armenbehörde zu berechnen. (In Jever geschieht die Auszahlung der Zinsen stets an die Vorzeiger des Scheines, der Einlagen nur an die Einleger, deren Erben, Bevollmächtigte oder zur Hebung Berechtigte.) Der Generalfonds in Oldenburg ist der unmittelbare Garant und das Herzogthum haftet subsidiarisch. In Jever haftet die Generalarmenkasse und subsidiarisch die Gemeinden. Der Geistliche ist berechtigt, die Gelder portofrei einzusenden und verpflichtet, die Benutzung zu fördern.

2.

Der Grund zum Armenmägdefonds wurde von dem Grafen Christoph von Oldenburg am 1. März 1566 mit einem Legate von 2000 Thln. gelegt. Nach Verordnung von 1786 werden zur Concurrenz zugelassen und alljährlich im Monat März (am 1. Sonntage) von der Kanzel aufgefordert alle arme Dienstmägde, welche in den älteren Theilen des Herzogthums Oldenburg geboren sind, volle 10 Jahre daselbst gedient und mit ihrem Ehemann in denselben sich häuslich niedergelassen haben, wenn sie den in Hinsicht der Sittlichkeit an sie zu machenden Anforderungen genügen und im Besitze eines eigentlichen Vermögens nicht sind. Es werden jährlich etwa 6 Stadtdienstmägde, 2 in der Stadt Oldenburg geborne mit je 60 Thln., 4, welche in der Stadt nicht geboren zu sein brauchen, aber 10 Jahre dort gedient haben, mit je 40 Thln. Gold ausgestattet. Den übrigen Theil erhalten nach Abzug der Administrationskosten und 100 Thlr. Gold, die jährlich zu capitalisiren sind, etwa 21 Landdienstmägde à 25 Thlr. Gold. Das Vermögen des Fonds war 1854: 28,300 Thlr. Gold. (Die Kreise Bockta, Kloppenburg, Jever und der ehemals hannöversche Theil des Amtes Wildeshausen sind ausgeschlossen.) Nach der Verordnung des Generaldirectoriums vom 9. Februar 1827 ist der Geistliche verpflichtet, am ersten Sonntage im März diejenigen armen Dienstmägde, welche sich in dem verfloffenen Jahre vom 1. Mai bis 30. April verheirathet und in der Gemeinde zuerst häuslich mit ihrem Ehemanne niedergelassen haben, aufzufordern, sich, wenn sie volle 10 Jahre gedient, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, nicht unehelich entbunden oder schwanger in den Ehestand eingetreten sind und auf eine Aussteuer aus dem Armenmägde-

fonds Anspruch machen zu können glauben, bei dem Prediger vor dem 1. April zu melden. — Stadtdienstmägde, welche wenigstens 10 Jahre in Oldenburg gedient haben, sind ohne Rücksicht auf den Ort ihrer ersten Niederlassung mit Angabe ihrer Landdienstzeit an den Ersten der Stadtprediger zu verweisen. Die sich Meldenden sind in die gedruckten Verzeichnisse einzutragen und letztere vor Ende des Aprilmonats an die Regierung einzusenden. Wird die Zulassung der Angemeldeten zu einer Aussteuer von der Regierung verfügt, so haben dieselben die Zeugnisse ihrer Dienstherrschaft, von dem Prediger des Wohnorts derselben beglaubigt, so wie ein Zeugniß von dem Prediger und zwei Hausvätern unterschrieben nachzuliefern. (Siehe die Anlage Nr. 8.) Bei Uebersendung der Aussteuer nach geschehener Zulassung hat der Prediger dieselbe mit einer Ermahnung zur guten Anwendung gegen Duitung zu übergeben. Die Stadtdienstmägde haben ihre Aussteuer selbst von dem Ersten Stadtprediger abzuholen oder durch legitimirte Angehörige abholen zu lassen.

3.

Durch Landesherrliches Rescript vom 28. Juni 1855 ist auf die Vorstellung mehrerer Kirchenräthe, in welcher sich die Mitglieder derselben zum gemeinsamen Kampf gegen den Branntwein in brüderlicher Liebe und christlicher Freiheit verbunden erklären (ohne sich damit zu einem Enthaltensvereine oder Anschluß an denselben verpflichten zu wollen), und um Anerkennung dieser Bestrebungen und ihre Förderung durch die Staatsbehörden und um landesväterliche Theilnahme bitten, der Oberkirchenrath ermächtigt worden, diesen Kirchenräthen die Höchste Anerkennung und Billigung ihrer Absicht auszusprechen, und den übrigen Kirchenräthen die Aufforderung zugehen zu lassen, sich den Bestrebungen der Vorsteller anzuschließen. Dieser Aufgabe ist der Oberkirchenrath in einem Erlasse vom 18. Juli 1855 nachgekommen und ist mithin der Kampf gegen das Branntweintrinken eine landesherrlich sanctionirte Pflicht der Kirchenräthe des Landes.

Dieser Kampf soll nach Inhalt der Vorstellung auf dem Grunde des Evangeliums geführt werden, ausgehend von dem Gebote der christlichen Liebe, welche jeder Noth sich annimmt, vom christlichen Glauben, der vor Allem die Noth der Seelen auf dem Herzen trägt,

und insbesondre von der in Liebe und Glauben sich selbst beschrän-
kenden christlichen Freiheit, welche auch des an sich Erlaubten sich
enthält, wenn das Reich Gottes es fordert. An den Gemeinde-
kirchenrathen soll die Vereinigung zu diesem Kampfe einen festen Kern
gewinnen und in ihrem Amte der christlichen Lebenspflege Triebkraft,
Schutz und festen Boden finden; sie soll mehr positiv wirken, durch
Begründung besserer Sitte den Branntweingenuß verdrängen und
durch Einführung unschädlicher Erquickungsmittel denselben entbehrlich
machen. Dazu sind Privatunternehmungen hervorzurufen und vor-
handene zu unterstützen; dazu ist zur Handhabung polizeilicher Vor-
schriften über Wirthshäuser und Trunkenbolde Hülfe zu leisten und
mit allen durch die Gesetze gegebenen Mitteln auf die staatliche Ge-
setzgebung einzuwirken.

4.

Endlich können die Geistlichen manchem Bedrängten durch Be-
glaubigung seiner Eingaben an den Landesherrn und die allgemeinen
Unterstützungsfonds zu Hülfe kommen. *) Solche Suppliken sind,
wenn sie an den Landesherrn gerichtet sind, nach der Consist.-Verordn.
vom 8. Decbr. 1832 mit Beidruckung des Kirchenriegels zu beglau-
bigen. — Arme Staatsdiener außer Dienst und deren Nachgebliebene
sind an die Procentkasse zu verweisen. Die Procentgelder werden
im Januar bezahlt. (Landesherrl. Verordn. vom 30. Octbr. 1826.)

Artikel 4.

Von den Bescheinigungen und Attesten des Geistlichen an weltliche
Behörden.

In Betreff der Beglaubigung von Namensunterschriften und
Ausstellung von Attesten durch die Pfarrer hat der Oberkirchenrath

*) Nach der Regier.-Bekanntm. vom 23. September 1846. St.-Gesetzbl. XI.
n. 72 ist alles Sammeln von freiwilligen Gaben oder von zu Gaben verpflichtenden
Unterschriften in Privatwohnungen, sei es zur Unterstützung verarmter oder durch
Unglücksfälle betroffener Personen, oder zu welchem andern Zwecke es wolle, bei
polizeilicher Strafe und Confiscation des Gesammelten verboten, auch die Zusen-
dung oder Ueberreichung von Subscriptionslisten. Das öffentliche Auslegen solcher
Listen und Auffordern zur Einsendung von Gaben ist nicht verboten.

durch Bekanntmachung (R.-Gesetzbl. II. n. 5 vom 20. April 1854) folgende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. Unterschriften proceßführender Parteien unter den Proceßvollmachten für Anwälde kann der Pfarrer mit dem Kircheniegel (gegen eine Gebühr von 6 gr. Gold) beglaubigen.

2. In allen andern Fällen genügt die Beglaubigung nicht, um ein Document in öffentlich glaubhafter Form auszustellen.

3. In den Fällen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Gerichte nur Bescheinigungen verlangen, kann der Pfarrer solche zwar ausstellen, dieselben haben aber nicht die Kraft öffentlicher Documente, selbst nicht mit dem Kircheniegel, sondern nur die Kraft von Privatzeugnissen, wie die Atteste andrer glaubhafter Privatpersonen.

4. Dies gilt aber (1—3) nur von Attestationen der Pfarrer, welche sich nicht auf Pfarramtsgeschäfte beziehen, wogegen alle Auszüge aus den Kirchenbüchern und sonstige, pfarramtliche Handlungen betreffende Atteste vom Pfarrer unter Beidruckung des Kircheniegels in legaler Weise ausgestellt werden.

5. Die amtliche Correspondenz der Pfarrer hat nur Portofreiheit, wenn das Schreiben auf der Adresse als „Kirchensache“ oder „dienstlich, officiell“ bezeichnet und entweder der Name des Absenders und die amtliche Qualität hinzugefügt, oder das Schreiben mit dem Kircheniegel verschlossen ist. Atteste der Kirchenältesten und Rechnungsführer geben keine Portofreiheit.

Durch Consist.-Circ. vom 11. December 1805 ist den Beamten und Predigern große Vorsicht bei Ertheilungen von Zeugnissen für die, welche Hebammen werden wollen, befohlen. (Verzeichniß III. 139. 73.)

Die Oldenburgische und Oesterreichische Regierung haben sich dahin vereint, daß künftig für alle obrigkeitlichen Scheine und Documente, namentlich Tauf-, Trau- und Todtenscheine, wenn sie im diplomatischen Wege von einer Oesterreichischen Behörde eingezogen werden, keine Gebühren bezahlt werden sollen. (Consist.-Circ. vom 16. März 1836.)

Nach der Regier.-Bekanntm. vom 2. November 1829. Gesesamml. Bd. 6. S. 174 sind die Gitterkasten an der Kirche durch das Amt auf Kosten des Kirchspiels anzuschaffen und zu unterhalten. Sie sind an den Kirchen, Kirch- oder Kirchhofsthüren oder Glockenthürmen anzubringen; Privatbekanntmachungen dürfen nicht anders als mit dem Atteste des Amtes oder von ihm beauftragten Gemeindevorsteher's affigirt werden. Die Uebersendung der Affigenda an den Pastor geschieht postfrei mit Beifügung der Gebühr (mit Ausnahme der Pfändungsproclame). Die Affixion und Refixion besorgt im Auftrage des Pastors der Küster, welcher den Schlüssel zu dem Kasten hat.

Nachgefügt ist dieser Bekanntmachung am 30. December 1829, daß über die Theilung der Gebühren zwischen Pastor und Küster in dem, was bisher in jedem Kirchspiele bestand, nichts geändert, sondern nur die in der älteren Bekanntmachung vom 17. März 1815 S. 2. Gesesamml. Bd. II. S. 86 enthaltene Bestimmung wiederholt sei, daß, wo und soweit der Küster von Amtswegen unentgeltlich zur Verlesung verpflichtet war, er auch unentgeltlich zur Affixion und Refixion verbunden sei, wo dies nicht war, da gebe die Vereinbarung zwischen Beiden oder die Bestimmung der vorgesetzten Behörde die Norm; für die Affixion und Refixion visirter Privatbekanntmachungen, welche auch früher nicht in der Kirche verlesen, erhalte der Küster allein von den Bekommenden, einschließlich des Attestes der Affixion und Refixion, 6 gr. Gold.

Die Zurücksendung der Affigenda mit dem Atteste „die Affixion vom — bis — wird bescheinigt. N. N.“ ist zeitig vor dem Verkauf- oder Angabetermin zu besorgen, selbst durch Expressen auf Kosten der Betheiligten. (Bekanntm. der Landgerichte vom 24. Jan. 1826.)

Die Affixion steht allein dem Küster zu und keinem Amtsbedienten. (Regier.-Bekanntm. vom 24. Febr. 1816.)

Proclamen- oder Affixionsgebühren in Betreff amtlicher und gerichtlicher Verkäufe im Wege der Pfändung werden nicht mit den Proclamen baar übersandt, sondern von dem Einnehmer, nachdem sie das Amt neben den Sporteln notirt hat, im Januar und Juli nach Kürzung von 2 Proc. Hebungsgebühren den Predigern übersandt.

Die Gerichte und Aemter sind für die Uebersendung verantwortlich. Auf den Proclamen ist „notirt“ zu bemerken, oder „daß die Affixion gratis geschieht,“ und sind die Prediger zur Affixion ohne diese Bemerkung nicht verpflichtet. Die Uebersendung der Gebühr ist postfrei. *) (Verordn. der Justizkanzlei vom 27. Novbr. 1844.)

Dritter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Registraturgeschäften des Geistlichen.

Artikel 1.

Von der Schätzung der Pfarreinnahme.

(R.-Gesetzbl. Bd. I. n. 41.)

Alle 4 Jahre ist das Einkommen sämtlicher Pfarrstellen nach dem Art. 97 des Kirchenverfassungsgesetzes zur Classificirung derselben zu schätzen. Die Pfarrstellen des Landes werden nämlich in drei Klassen eingetheilt, und gehören diejenigen, welche ein Einkommen über 1000 Thlr. Cour. jährlich haben, zur ersten Klasse; diejenigen, welche ein Einkommen über 600 Thlr. Cour. bis 1000 Thlr. Cour. jährlich haben, zur zweiten Klasse; und diejenigen, welche ein Einkommen bis zu 600 Thlr. Cour. jährlich haben, zur dritten Klasse.

Die Schätzung der Pfarrstellen geschieht auf Grund der durchschnittlichen Einnahme der letzten 10 Jahre in Folge Ausschreibens des Oberkirchenraths durch den Kirchenrath der Gemeinde. Hierbei ist zu beachten:

*) Das Affigiren durfte nach der Landesherrl. Verordn. vom 16. April 1736 und späteren erst nach der Predigt und dem Kirchengebete geschehen. (Vgl. Suppl. II. 1. 2. 4.) (Der Zweck war: „Vor dem Gottesdienste sollten die Herzen der Kirchgänger nicht mit Neuigkeiten erfüllt und zerstreut werden.“)

1. Für Wohnung und Hausgarten ist nichts zu rechnen. *)
2. Bei den aufgehobenen Stolgebühren ist von Ermittlung ihres früheren durchschnittlichen Betrages abzusehen und ohne Weiteres die vereinbarte Entschädigungssumme in Ansatz zu bringen.
3. Eben so kommen bei aufgehobenen Zehnten und geschehenen Ablösungen von Grundheuer oder Gerechtigkeiten nicht die früheren Erträge in Betracht, sondern allein die desfallige Entschädigung resp. die Zinsen des Ablösungscapitals.
4. Endlich wird auch nur für die älteren auf den Pfarrstellen lastenden Verpflichtungen eine zehnjährige Durchschnittssumme zu suchen sein, während die den Pfarrern seit 1849 auferlegten Staats- und Communalabgaben nach Maßgabe dieser Jahre zu berechnen und im gesonderten Ansätze von der Einnahme abzuziehen sind.

Diese Schätzung ist alle 4 Jahre zu wiederholen, und dient dieselbe dann für die folgenden 4 Jahre als Norm bei Classification der Pfarrstellen. Die letzte Schätzung ist am 24. December 1855 ausgeschrieben und dient für die Jahre 1856—1859. (Siehe Anlage Nr. 9.)

Zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarre erster Klasse sind nur Geistliche, welche das 45. Lebensjahr, zum Genusse des ganzen Einkommens einer Pfarre zweiter Klasse nur Geistliche, welche das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, zum Genusse des ganzen Einkommens dritter Klasse aber alle Geistliche ohne Rücksicht auf Alter berechtigt.

Wird ein Pfarrer zweiter Klasse zu einer Stelle erster Klasse, oder dritter Klasse zu einer Stelle zweiter Klasse vocirt, so erhält er nur sein Klasseneinkommen bis zur Erreichung des Alters der höheren Klasse, und zahlt den Ueberschuß in oberlich bestimmten Raten an die Centralpfarrkasse, aus welcher mit Rücksicht auf Verdienst, Alter und Bedürfniß einzelnen Geistlichen mit Genehmigung des Großherzogs

*) Bei der Landeswittwenkasse kommt die freie Dienstwohnung mit in Anrechnung, deren Schätzung dahin regulirt ist, daß für die Wohnung 3 Procent des Einkommens hinzugerechnet werden.

Bei der Oldenburgischen Predigerwittwenkasse werden die Schätzungssummen in durch 3 theilbare Summen also abgerundet, daß Endbeträge von 2 Thlr. 36 gr. und darunter abgeschnitten, über 2 Thlr. 36 gr. aber auf 3 Thlr. erhöht werden.

eine Zulage gegeben wird. (K.-Verf.-Gesetz Art. 97—102.) Ein Schema zur Schätzung des Pfarreinkommens ist der angezogenen Verfügung des Oberkirchenraths vom 8. December 1851. K.-Gesetzblatt I. n. 41 angelegt.

Artikel 2.

Von der Auseinandersetzung mit dem Vorgänger und Nachfolger beim Wechsel der Pfarre.

Nach einem Consistorialconclusum vom 10. November 1803, das gewiß seinen wichtigen Grund gehabt hat, sollte ein Prediger, der bereits einmal versetzt worden, vor Ablauf von 7 Jahren in der Regel nicht wieder versetzt werden. (Verz. III. 34. 10.) Das Interesse der Landeskirche, welches nach Art. 91 des K.-Verf.-Gesetzes bei der Wahl der Bewerber um erledigte Pfarrstellen Berücksichtigung finden soll, ist sicher dabei betheilig, daß jene Regel in Geltung bleibe.

Der Prediger, welcher versetzt wird, hat den Genuß der Accidenzien, so lange er dem Dienste vorsteht und die Amtsverrichtungen versteht; die stehenden Einkünfte gleichfalls bis zu seinem Abgange, der 3 Monate nach dem Datum seiner Anstellung erfolgen muß. Wegen Abkürzung oder Verlängerung dieser Frist hat er mit seinem Nachfolger gütliche Abrede zu nehmen, jedoch solches der Oberkirchenbehörde zu melden. (Corp. Const. O. S. III. 1. 15. pag. 25.)

Bei der Abfindung mit dem Vorgänger wird verfahren, wie mit der Wittve und den Erben, die ein Gnadenjahr haben:

1. Das Gnadenjahr läuft vom Sterbetage des Predigers an bis zum Monatstage des folgenden Jahres. Der Vorgänger bezieht die Gebühren, soweit sie bis zu seinem Abgange fällig sind.

2. Was an Amtsgebühren im Gnadenjahre vorkommt, genießen die Wittve und Kinder, die dagegen dem neuen Prediger freie Bewirthung oder ein wöchentliches Kostgeld von 1—1½ Thlr. zu geben schuldig sind. (Die Wittve und Kinder theilen das Einkommen und tragen gemeinschaftlich das Kostgeld.) (Verz. I. 11. 7.)

3. Die ständigen Gefälle, Salariengelder, Zinsen, Erbzinß, Canon, Gerechtigkeiten an Geld oder Naturalien werden als postnumerando für die dem Verfalltage vorangehenden 12 Monate bezahlt berechnet, so daß z. B. ein am 1. April antretender Prediger von einer am 1. September fälligen Intrade $\frac{5}{12}$ für sich behält und $\frac{7}{12}$ dem Inhaber des Gnadenjahrs, bezw. dem Vorgänger ausbezahlt. Die Naturalien werden nach dem Nettopreise, zu welchem sie am Orte zu verwerthen sind, berechnet, und hat der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahrs nicht das Recht, seinen Antheil in natura zu verlangen.

4. Für die Landheuer gilt als gesetzlicher Verfalltag (auch wenn mit dem Heuermann ein anderer Zahltag vereinbart sein sollte) der 29. September, so daß z. B. ein am 14. Julius antretender Prediger seinem Vorgänger bezw. dem Inhaber des Gnadenjahrs von der Landheuer des Jahrs $\frac{19}{24}$ auszufehren hat. Ländereien, welche der Vorgänger bezw. Inhaber des Gnadenjahrs selbst in Gebrauch gehabt hat, werden, mit Ausnahme des Hausgartens, zu dem durch Schätzung zu ermittelnden Miethwerthe berechnet. (Siehe Anlage Nr. 9.)

5. Eine Vergütung für Meliorationen kann von dem Nachfolger nicht gefordert werden. Für etwaige Deteriorirung an Gebäuden und Grundstücken, desgleichen für mangelhafte Befriedigungen, deren Instandsetzung dem Prediger obliegt, hat der Nachfolger Ansprüche auf Entschädigung. Rückstände an Landheuer und andern Einkünften pflegt der Nachfolger beizutreiben. Macht der Schuldner Concurs, so sind, wenn die Angabe rechtzeitig gemacht wird, die Pfarrintraden für die zwei letzten Jahre privilegirt. (Hypoth.-Ordn. §. 51. e. S. 45. Ueber die Auseinandersetzung der Lehrer siehe das 1. Heft der Supplemente zu dieser Schrift.)

Artikel 3.

Von der Behandlung der Rescripte und Form der Eingaben und Berichte.

Nach der Verordnung des Consistoriums vom 22. März 1792 (Verz. I. 35. 82) ist in jeder Pfarrregistratur ein Buch vorhanden, in welches die Rescripte der Oberkirchenbehörde und die Circular-

schreiben mit dem Datum des Empfanges entweder vom Prediger selbst oder von einem Unterofficianten gegen eine Copialgebühr von 3 gr. für den Bogen eingetragen wurden.

Dies hat mit der neuen Kirchenverfassung vom Jahre 1849 ein Ende genommen, weil keine Circulare mehr ausgefertigt werden. Es ist aber zu wünschen, daß in diesem Buche noch ferner die Bekanntmachungen der Behörden, welche das Kirchenwesen und die Schule betreffen oder Interpretationen der Gesetze und Verordnungen enthalten, kurz verzeichnet werden. Alle einkommenden Rescripte sind auf dem rechten obern Rande mit dem sogen. Productum (Eingeg. oder producirt am . . . 18 -) zu versehen und für die Registratur zu rubriciren und zu numeriren.

Alle oberlichen Rescripte in Bau- und Reparationsangelegenheiten sind der Kirchenrechnung im Original anzulegen. (Consist.-Circ. vom 21. Jan. 1784 §. 4. Verz. I. 18. 43.) (In der Vorschrift über die Form der Kirchenrechnung: Gesetzblatt II. Bd. n. 16 ist dies nicht gefordert.)

Alle Eingaben und Berichte (von Amtswegen) müssen auf beschnittenem Papiere und auf ganzen Bogen nach dem Formate des Stempelpapiers geschrieben werden.

Auf der ersten Seite wird oben kurz bemerkt: a) die Behörde, an welche die Eingabe gerichtet ist; b) die Behörde oder Person mit Qualität, Vor- und Zunamen und Wohnort, von welchen sie kommt; c) der Gegenstand der Eingabe und die oberliche Verfügung, durch welche sie etwa veranlaßt ist; d) das Datum der Eingabe.

Auf dem unteren Drittheile der ersten Seite fängt die Darstellung der Sache selbst ohne alle Curialien an, so wie diese auch am Schlusse wegbleiben.

Jede Eingabe muß klar abgefaßt und leserlich geschrieben, auch von dem Verfasser unterschrieben sein. (In Kirchensachen von dem Vorsitzenden und einem Aeltesten.) (Verordn. des D. R. R. K. Gesetzblatt n. 7. I. Bd.)

S c h e m a.

Der Kirchenrath zu N. An
berichtet über den Großherz. Oberkirchenrath der ev. luth. Kirche
in Folge Rescr. vom . . . (Datum) in
N., den . . . 18—. Oldenburg.

Von allen irgend erheblichen Berichten ist der Entwurf oder eine Abschrift zu den Acten zu nehmen.

Artikel 4.

Von dem Verzeichnisse der in der Gemeinde wohnenden Glieder anderer Confession, der Sectenglieder und Israeliten.

Ein solches Verzeichniß, welches besonders beim Wechsel der Pfarre von Wichtigkeit ist, sollte jeder Geistliche führen. In den meisten Gemeinden des Landes leben die genannten Confessions- und Sectenglieder nur vereinzelt und macht die Aufnahme und Fortführung des Verzeichnisses nicht große Mühe. Der Seelsorger muß diese Personen kennen und im Auge behalten, nicht sowohl dazu, um auf ihre Vereinigung mit der evang. luth. Kirche einzuwirken, als vielmehr ihr Verhalten und ihren Einfluß zu überwachen und die Verbreitung anticonfessioneller Schriften unschädlich zu machen.

Ueber das Verhältniß verschiedener Religionsgesellschaften ist die Landesherrl. Verordn. Gesetzsaml. Bd. 12. Stück 57 vom 14. Jan. 1851 nachzusehen. Es heißt dort:

Alle als Corporationen (Staatsgrundgesetz Art. 77) anerkannte Einzelgemeinden verschiedener Religionsgenossenschaften sind gleichberechtigt, selbstständig und gegenseitig unabhängig von einander. Kein Mitglied kann dem Rechte einer anderen Religionsgenossenschaft unterworfen sein.

Dasselbe gilt von den jüdischen Gemeinden unter Aufsicht des Landrabbiners.

Jede führt ihr besondres Kirchenbuch, und einer Anzeige zum Zweck der Eintragung in ein Kirchenbuch anderer Religionsgenossenschaft bedarf es nicht.

Die Glieder zahlen keinerlei Gebühren an die Kirchenbeamten anderer Confession, mit Ausnahme der Gebühren für Publicationen

und Bescheinigungen aus dem Kirchenbuche und wirklich verrichtete Amtshandlungen, die aber nicht wider ihren Willen unternommen werden können. Ihre Leichen werden gegen ortsübliche Gebühren auf den Gemeindefirchhof aufgenommen, wenn sie selbst keinen Kirchhof haben. — Die früheren ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen (Staatsgrundgesetz Art. 59. 4) tragen sie auch ferner, aber keine Abgaben und Umlagen, welche das Bedürfniß kirchlicher Genossenschaft fordert. —

Diejenigen Eingewanderten, welche einer solchen Kirchengemeinde nicht angehören, müssen die Anzeige der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle bei dem Ortspfarrer innerhalb 8 Tagen machen, sind den bestehenden Ehevorschriften unterworfen und müssen sich von einem ordinirten Geistlichen einer anerkannten Kirchengemeinde oder dem Landrabbiner trauen lassen. In Betreff der Gebühren und Beerdigungen gilt auch für sie das von den Gliedern anerkannter Gemeinden Gesagte.

Für den Uebertritt von einer Confession zur andern gelten die Verordnungen vom 7. Octbr. 1836 §. 14, — vom 5. April 1831 §. 41, — vom 20. und 26. April 1837. (Vergl. Seite 42 n. 5.)

Wird der Uebertritt erschwert, so tritt die Minist.-Bekanntm. vom 16. Jan. 1846. Gesesamml. B. XI. n. 44 ein, in welcher bestimmt ist, daß jeder, der das 14. Jahr zurückgelegt hat, eine Bescheinigung über die Anzeige seines Austritts von dem Geistlichen seiner Confession verlangen kann und, wenn diese versagt wird, derselbe sich schriftlich an die Oberkirchenbehörde (bei Protestanten) oder die Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche wenden und einen Attest, der die versagte Bescheinigung vertritt, verlangen kann, auf dessen Vorzeigung die Aufnahme von jedem Geistlichen geschehen darf. Der Attest ist in der Registratur ad acta zu legen. — Das Gesuch des Supplicanten an die Behörde ist unter Amtssiegel von dem Beamten, Auditor oder Kirchspielsvogt zu beglaubigen. Der versagende Geistliche ist zur Verantwortung zu ziehen. (Vergl. auch Rescr. des D.-K.-R. vom 10. Febr. 1854.)

Sectenstifter, welche ihre an sich unschuldigen Religionsmeinungen durch unerlaubte Mittel zu verbreiten oder geltend zu machen suchen, auf öffentlichen Plätzen predigen, ihre Anhänger zur Feindseligkeit

gegen andersdenkende aufreizen oder von dem gesellschaftlichen Verkehr mit andern abzuhalten, oder, einem obrigkeitlichen Verbote zuwider, sich und ihre Glaubensgenossen durch äußere Kennzeichen zu unterscheiden suchen, werden als Unruhmüßler mit 1- bis 6monatlichem Gefängniß belegt. (Strafgesezb. I. Art. 445.)

Eben solche Strafe trifft den, welcher an einem Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung oder an der versammelten Gemeinde selbst mit Störung des Gottesdienstes wörtliche oder andre nicht thätliche Ehrenbeleidigungen begeht, und ist ein solcher einer gerichtlichen öffentlichen Abbitte unterworfen; eben so auch der, welcher auf andre Weise den Gegenständen der Verehrung irgend einer der anerkannten Religionspartheien äußerlich und öffentlich positive Verachtung beweiset. (Art. 453.) (Die sogenannte Kirchenpolizei hat die Regierung.) (Minist.-Bekanntm. vom 6. Jan. 1850.)

Gegen Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgenossenschaft hat die Strafgesetzgebung von Amtswegen oder auf Antrag Schutz zu gewähren und dieselben mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist. (Verordnung zum Beschluß des deutschen Bundes vom 6. Juli 1854. St.-Gesetzbl. Bd. XV. n. 4.)

Artikel 5.

Anlage und Fortführung der Gemeindecronik.

Durch ein Circular des Generalsuperintendenten Hollmann vom 11. Sept. 1823 wurde die Anlage und Fortführung einer Gemeindecronik zuerst dringend empfohlen.

Sie soll nach dem Circular Merkwürdigkeiten und Begebenheiten enthalten, welche für die Gemeinde und deren Familien wichtig und für die Nachkommen wissenswerth sind, nämlich 1) kirchliche, 2) öconomische, 3) statistische, 4) naturhistorische, 5) zeitgeschichtliche, 6) notorisch gewordene Familienbegebenheiten, z. B.:

1) fröhliche und traurige auf Verordnung gefeierte Begebenheiten im Regentenhause; Veränderung des Prediger- und Lehrerpersonals nebst Angabe besonderer Umstände und Wirksamkeit für das Wohl der Gemeinde und Kirche; Neubauten an kirchlichen Gebäuden; außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten; Aenderungen der Liturgie;

2) Obstbaumzucht, Cultivirung des Landes, Verbesserung der Landwirthschaft, reiche und arme Jahre, theure und wohlfeile Preise;

3) Erweiterung und Verschönerung des Orts, Vermehrung der Einwohner und Verminderung durch große Sterblichkeit, ansteckende Krankheiten, Brand, außerordentliche Unfälle;

4) schwere Gewitter, Hagelschlag, Ueberschwemmung, ungewöhnliche Kälte und Hitze, Dürre und Nässe, schädliche Insecten, seltene Naturereignisse;

5) Krieg, Durchmärsche, Einquartirung, Friede, Einfluß derselben, Moralität der Einwohner, außerordentliche Todesfälle, Beweise ausgezeichnete Bürgertugend und Vaterlandsliebe, Verdienste der Aeltesten, Armenväter, Gemeindevorsteher um das Wohl der Gemeinde;

6) Beispiele guter, thätiger, frommer Hausväter und edler Frauen und Mütter, seltene Beispiele kindlicher Liebe, ungerathene Kinder, Verbrecher.

N^o 1.

Kirchengemeinde N. N.

Voranschlag

für

das Rechnungsjahr

vom 1. Mai 18 bis 30. April 18

(Der Voranschlag ist vor dem 1. März vom Kirchenrathe aufzustellen, 14 Tage zur Einsicht auszulegen, vor dem 1. April vom Ausschusse zu prüfen und vor dem 15. April an den Oberkirchenrath einzusenden.)
(K.-Verf.-Gesetz Art. 15. §. 3.)

Vom Kirchenrathe aufgestellt und, nachdem auf vorgängige Bekanntmachung die Offenlegung auf 14 Tage zur Einsicht der Betheiligten vorschriftsmäßig Statt gefunden hat, dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt.

N., den 18

Der Kirchenrath.

Dieser Voranschlag ist nach dem beigefügten Ausschussprotocolle (siehe Seite 206) executorisch geworden.

N., den 18

Der Kirchenrath.